



VEREINBARUNG

über die Betreuung in Obhut genommener junger Menschen

1 Gegenstand

- 1.1 Das unterzeichnende Jugendamt überträgt der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH, Sebastianusstraße 1, 41564 Kaarst, hier der Abteilung PÄDAGOGISCHE AMBULANZ - gemäß § 76 SGB VIII

widerruflich

die Aufgaben der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII.

- 1.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, durch die Übertragung der oben genannten Aufgaben nicht berührt wird. Aufgrund dieser beim Jugendamt verbleibenden Verantwortung ist dieses der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH gegenüber weisungsberechtigt
- 1.3 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH führt die übertragene Aufgabe unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung aus. Insbesondere Beachtung finden
- Das Grundgesetz
 - Das SGB VIII, hier insbes. §§ 42 und 8a SGB VIII
 - Das Bundeskinderschutzgesetz
 - Das Bürgerliche Gesetzbuch
 - Das Jugendschutzgesetz

Weitere Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Versorgung aufgegriffener Jugendlicher
- Die Auflistung der sich an der Solidargemeinschaft beteiligenden Jugendämter (Anlage 1)
- Die Auflistung der Einwohnerzahlen der sich an der Solidargemeinschaft beteiligenden Jugendämter (Anlage 2)
- Vereinbarung über Kostenerstellung und Abrechnung (Anlage 3)
- Die Konzeption und Leistungsbeschreibung der Pädagogischen Ambulanz (Anlage 4)



2 Grundlagen

- 2.1 In der vorliegenden Vereinbarung finden sich Stadt- und Kreisjugendämter zusammen, um durch Bündelung von Kosten und Ressourcen im Rahmen einer Solidargemeinschaft ein kostengünstiges, effizientes, qualifiziert – differenziertes und entlastendes Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche in Notsituationen zu schaffen, das den gesetzlichen Verpflichtungen sowohl in fachlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht gerecht wird
- 2.2 Die Durchführung der übertragenen Aufgabe durch die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Konzeption für die Pädagogische Ambulanz sowie fachlich / inhaltlich in kooperativer Absprache mit den zuständigen MitarbeiterInnen des unterzeichnenden Jugendamtes
- 2.3 Aufgrund der Übertragung verpflichtet sich die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH als Gewährleistungsträger des Jugendamtes zur Bearbeitung von Inobhutnahmeersuchen sowie ggf. zur Inobhutnahme von Minderjährigen rund um die Uhr, einschließlich des Vorhaltens notwendiger Personal- und Sachressourcen (Aufnahmebereitschaft)
- 2.4 Für die bedarfsgerechte Erfüllung der Aufgabenbereiche ist für die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH eine personelle, sachliche wie finanzielle Flexibilität notwendig. Hinsichtlich der Personalauswahl wird den Erfordernissen des § 72a SGB VIII in vollem Umfang Rechnung getragen. Des Weiteren bildet die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zwischen öffentlicher Jugendhilfe und freiem Träger die Grundlage der bedarfsgerechten Erfüllung der Aufgaben
 - 2.4.1 Der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII folgend, Inobhutnahme als eine Krisenintervention mit der kurzfristigen Klärung der Problemlagen zu betrachten, sollte die Inobhutnahme in der Pädagogischen Ambulanz spätestens nach 6 Wochen beendet werden, falls bis dahin keine Perspektivklärung mit allen Beteiligten stattgefunden hat. Dieser Vorgabe folgend sollte eine Perspektiventwicklung in den ersten 10 Tagen nach Aufnahme mit allen am Prozess Beteiligten erfolgt und abgestimmt sein
 - 2.4.2 In besonderen Fällen hält die Pädagogische Ambulanz zudem Kapazität für eine maximale Aufenthaltsdauer von 10 Wochen vor. Rahmenbedingungen für eine Aufenthaltsdauer über diesen Zeitraum hinaus sind separat, mit Blick auf die emotionale Stabilität des Kindes und die Platzkapazitäten der Pädagogischen Ambulanz auf Leitungsebene anzufragen
 - 2.4.3 Die Pädagogische Ambulanz führt über ihre Leitungskräfte zur Klärung einer Situation, wenn sich eine Überschreitung der Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Wochen in Verbindung mit einer unklaren Perspektive abzeichnet, ein Gespräch mit der Leitung des Jugendamtes bzw. der Leitung des Allgemeinen sozialen Dienstes. Ziel soll hierbei eine mögliche Beschleunigung des Verfahrens sein
 - 2.4.4 Das unterzeichnende Jugendamt und die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH vereinbaren eine Überprüfung des weiteren Verbleibs in der Pädagogischen



Ambulanz nach erfolgter Inobhutnahme, Klärung der aktuellen Krisensituation und Perspektivklärung. Nach erfolgter Perspektivklärung wird gemeinsam überlegt, ob der junge Mensch bis zur Perspektivumsetzung zwingend in der Pädagogischen Ambulanz verbleiben muss oder eine vorübergehende Rückkehr ins vorherige Lebensumfeld möglich ist. Hierbei wird die Mitwirkungspflicht aller Beteiligten angemessen mit berücksichtigt

- 2.4.5 In Fällen einer vorübergehenden Rückkehr des jungen Menschen in sein Lebensumfeld hält die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH bei Bedarf und Anfrage durch das unterbringende Jugendamt ein entsprechendes Angebot der Rückführungsbegleitung zu einem verringerten Kostensatz mit eigenem Rufbereitschaftsdienst vor
- 2.5 Die örtliche Zuständigkeit für die Pädagogische Ambulanz liegt beim Jugendamt der Stadt Kaarst

3 Beschreibung der Aufgaben

- 3.1 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist Ansprechpartner im übertragenen Rahmen für Anfragen rund um die Inobhutnahme von Minderjährigen außerhalb der Dienstzeiten des unterzeichnenden Jugendamtes. Erfährt das unterzeichnende Jugendamt während seiner Dienstzeit von einer notwendigen Inobhutnahme, so ist es verpflichtet, die Inobhutnahme selbstständig durchzuführen
- 3.1.1 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist berechtigt, im Namen und Auftrag des unterzeichnenden Jugendamtes sämtliche notwendigen Handlungen durchzuführen, die dem Schutz des geistigen, seelischen und leiblichen Wohles und der Unversehrtheit des Minderjährigen dienen. Die Entscheidung zur Inobhutnahme trifft das zuständige Jugendamt, in dessen Gebiet sich der junge Mensch aufhält. Sollte das unterzeichnende Jugendamt keinen eigenen Bereitschaftsdienst vorweisen, übernimmt die Pädagogische Ambulanz die Klärung vor Ort. Im Falle einer tatsächlich vorzunehmenden Inobhutnahme ist die Pädagogische Ambulanz vorab verpflichtet, mit dem Beamten vom Dienst (BvD) oder dem jeweiligen zuständigen kommunalen Rufbereitschaftsdienst telefonischen Kontakt aufzunehmen und die Situation zu besprechen. Dieser ist berechtigt, die Entscheidung zur Inobhutnahme zu treffen
- 3.1.2 Das unterzeichnende Jugendamt verpflichtet sich, eine Dienstanweisung innerhalb der Kommune / des Kreises auszugeben, in welcher das Jugendamt die Entscheidungsbefugnis zur Inobhutnahme dem Beamten vom Dienst (BvD) oder dem jeweiligen zuständigen kommunalen Rufbereitschaftsdienst überträgt
- 3.1.3 Die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH versucht die Gründe, die zur Krise oder zum Entweichen geführt haben, ausfindig zu machen und Fakten zu sammeln, die zur Lösung und Entspannung der Situation beitragen können



- 3.1.4 Im Einvernehmen mit dem unterzeichnenden Jugendamt kooperiert sie mit den jeweils zuständigen Jugendhilfeträgern und kann, wenn es angezeigt erscheint, mit den Konfliktpartnern des aufgenommenen Kindes oder Jugendlichen selbst direkt Kontakt aufnehmen
- 3.1.5 Sie ist verpflichtet, den (die) Sorgeberechtigten unverzüglich über ihr Handeln und die weitere Vorgehensweise zu unterrichten und diese mit einzubeziehen, soweit die Sachlage dies zulässt
- 3.1.6 Soweit die Voraussetzungen für eine Beendigung der Inobhutnahme vorliegen, ist die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH berechtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Sorgeberechtigten und den Minderjährigen eine Rückführung von Kindern oder Jugendlichen durchzuführen
- 3.2 Ist die Inobhutnahme des Minderjährigen angezeigt, fungiert die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH als Anlauf- und Betreuungsstelle (Jugendschutzstelle) und übernimmt die umfassende Versorgung der jungen Menschen in leiblicher, seelischer und geistiger Hinsicht. Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben
- 3.2.1 Sie verpflegt und beherbergt den jungen Menschen
- 3.2.2 Sie berät und betreut den jungen Menschen, hilft ihm in der Krisensituation
- 3.2.3 Sie veranlasst im Bedarfsfall ärztliche Behandlung
- 3.2.4 Sie informiert den (die) Sorgeberechtigten unverzüglich über die Aufnahme und von ihr getroffene Maßnahmen, in dem Bemühen, eine Konsenslösung für alle Beteiligten zu erreichen, soweit die Sachlage dies zulässt
- 3.2.5 Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und nach Maßgabe der Entscheidung über die Inobhutnahme des unterzeichnenden Jugendamtes ist die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH unter den Voraussetzungen der §§ 8a, 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt, ein Kind oder einen Jugendlichen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und ggf. ohne Benennung des Aufenthaltsortes in Obhut zu nehmen. Auf die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wird verwiesen
- 3.2.6 Das unterzeichnende Jugendamt verpflichtet sich im Rahmen seiner Fallzuständigkeit aktiv und zeitnah eine Lösung für den betroffenen Menschen zu erarbeiten und unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Werktagen nach der Inobhutnahme ein erstes Gespräch mit dem(r) jeweils zuständigen Mitarbeiter/in der Krisenintervention, den betroffenen Eltern und dem Kind zu führen. **Gesprächsort ist der jeweilige Aufenthaltsort des Kindes, sofern schutzwürdige Interessen des Kindes nicht dagegen sprechen.** In Erarbeitung des Lösungsweges hat ein Zusammenwirken zwischen Jugendamt und freiem Träger zu erfolgen. Die Gespräche finden mit allen an dem Prozess beteiligten Personen statt
- 3.3 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist nicht berechtigt, die ihr zugeführten jungen Menschen gewaltsam an einem Entweichen zu hindern, es sei



denn, dass Gefahr für Leib und Leben der Kinder oder Jugendlichen oder einer anderen Person besteht

3.4 Besondere Vorkommnisse

3.4.1 Bei auftretenden besonderen Problemen im Gesundheits- wie im Verhaltensbereich von Minderjährigen (z.B. zerstörerischer Aggression, Selbstmordgefährdung, Drogenproblemen, erhöhter Kriminalität etc.), die einen Verbleib bei der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH erschweren oder unmöglich machen, ist das unterzeichnende Jugendamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verständigen und ein sofortiges Krisengespräch mit allen Beteiligten zu führen

3.4.2 Geht in diesen Fällen von dem jungen Menschen wiederholt eine Gefährdung für die Person selbst oder andere Personen aus, ist das zuständige Jugendamt verpflichtet in engem und vertrauensvollem Zusammenwirken gemeinsam mit der Pädagogischen Ambulanz eine geeignete alternative Unterbringungsform zu finden, welche sich gem. § 42 SGB VIII, Abs. 1, Satz 2 an der individuellen Problemlage des jungen Menschen orientiert

3.5 Dienstbereitschaft

3.5.1 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH gewährleistet eine Dienstbereitschaft rund um die Uhr

3.5.2 Kann eine solche Dienstbereitschaft ausnahmsweise einmal nicht gewährleistet werden, so ist das unterzeichnende Jugendamt rechtzeitig vorher zu verständigen

4 Verfahrensweise

4.1 Die Dienstbereitschaft der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist durchgehend erreichbar unter der Notnummer

02131 – 51 17 44

4.2 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist verpflichtet, für jeden Betreuungsfall einen Aufnahmebogen zu führen, aus dem Aufnahmeart und -zeit, Aufgriffsort, Name, Vorname, Geburtstag, Adresse, Erziehungsberechtigte, sowie Entlasstag ersichtlich sind. Dieser Aufnahmebogen dient gleichzeitig als Zählblatt und entspricht den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen des Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

4.3 Zu jedem Fall erstellt die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH einen Bericht, der eine Darstellung der Aufnahmesituation, einen ergebnisorientierten Verlauf der Gespräche, eine Beschreibung evt. besonderer Vorkommnisse, sowie eine Darstellung des Betreuungsabschlusses enthält. Der Bericht wird spätestens mit Rechnungserteilung dem unterzeichnenden Jugendamt zugeleitet



- 4.4 Auf Verlangen des unterzeichnenden Jugendamtes ist die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH verpflichtet, unverzüglich einen Zwischenbericht zu erstellen und dem unterzeichnenden Jugendamt auf Verlangen jederzeit über die in Punkt 4.2 Satz 1 genannten Daten Auskunft zu erteilen

5 Haftung

- 5.1 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH haftet bei den von ihr aufgenommenen Kindern und Jugendlichen nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch Maßnahmen, Unterlassungen, oder Entscheidungen ihrer Organe, Mitarbeiter, Angestellten oder Hilfspersonen, deren sie sich bedient, verursacht werden
- 5.2 Sie verzichtet ausdrücklich auf die ggf. durch § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB eröffnete Entlastungsmöglichkeit
- 5.3 Werden wegen solcher in 5.1 genannten Maßnahmen oder Entscheidungen Schadensersatzansprüche gegen das unterzeichnende Jugendamt geltend gemacht, so ist die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH verpflichtet, das unterzeichnende Jugendamt von diesen Ansprüchen freizustellen
- 5.4 Das unterzeichnende Jugendamt haftet gegenüber der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH lediglich für Schäden der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten des unterzeichnenden Jugendamtes verursacht worden sind
- 5.5 Es verzichtet ausdrücklich auf die ggf. durch § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB eröffnete Entlastungsmöglichkeit
- 5.6 Zur Sicherung der Haftung der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH gemäß 5.1 und 5.2 hat die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem unterzeichnenden Jugendamt auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice und der Beitragsquittungen das Bestehen dieser Versicherung nachzuweisen
- 5.7 Für besondere Haftungsfälle ist in Zusammenhang mit Punkt 5.5 eine einvernehmliche Kostenregelung auf Antrag der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH zu treffen

6 Abrechnung

Die Kostenstellung und Abrechnung ist im Anhang zu diesem Vertrag geregelt.



7 Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird bis zum 31.12.2014 abgeschlossen
- 7.2 Widerspricht keine der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von mindestens 12 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit einer Verlängerung der Laufzeit, so verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr
- 7.3 Innerhalb der Laufzeit ist die Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten nur möglich bei
- 7.3.1 Erhöhung des jeweils gültigen Leistungsentgeltes um mehr als 10 % pro Jahr
- 7.3.2 Änderung der gesetzlichen Grundlagen dieser Vereinbarung, wenn die neuen Anforderungen durch die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH nicht erfüllt werden können
- 7.3.3 Grob fahrlässiger Verletzung der der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten
- 7.4 Schadensersatzansprüche der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH gegen das unterzeichnende Jugendamt sind ohne Rücksicht auf deren Entstehungsgründe und -voraussetzungen ausgeschlossen
- 7.4.1 im Falle des Widerrufs der gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII erfolgten Aufgabenübertragung
- 7.4.2 bei Beendigung der Laufzeit dieser Vereinbarung durch Widerspruch gegen die Laufzeitverlängerung gem. 7.2 dieser Vereinbarung und
- 7.4.3 im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung aus den in 7.3 dieser Vereinbarung genannten Gründen
- 7.5 In den Fällen des Widerrufs der Aufgabenübertragung gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII, der Beendigung der Laufzeit dieser Vereinbarung durch Widerspruch gegen die Laufzeitverlängerung gem. 7.2 dieser Vereinbarung und der Kündigung dieser Vereinbarung aus den in 7.3 dieser Vereinbarung genannten Gründen (siehe 7.4.1, 7.4.2, 7.4.3 dieser Vereinbarung) ist das unterzeichnende und zuständige Jugendamt verpflichtet, die „laufenden“ Inobhutnahmen formell zu beenden. Soweit das



unterzeichnende Jugendamt nicht mehr oder nicht für die formelle Beendigung der Inobhutnahmen zuständig ist, hat es auf eine formelle Beendigung der Inobhutnahmen durch das zuständige Jugendamt hinzuwirken. Der Verbleib der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH gilt bis zur formellen Beendigung der Inobhutnahme als fortdauernde Inobhutnahme. Das, die Inobhutnahmen formell beendende Jugendamt hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass gem. § 42 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 SGB VIII die für formell beendet erklärten Inobhutnahmen entweder mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit einer Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch und deren Vollzug enden. Soweit die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH an der Beendigung der fortdauernden Inobhutnahmen beteiligt ist, sind die dabei anfallenden Aufwendungen Kosten der Inobhutnahme

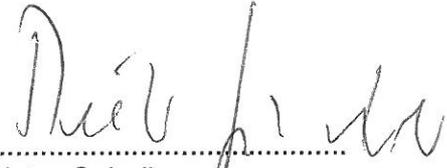
7.6 Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt worden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung

8 Salvatorische Klausel

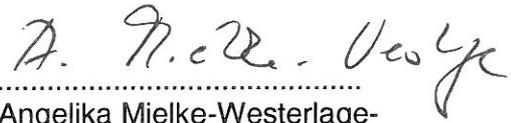
Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Inhalte dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken

Kaarst, den 16.11.2012


.....
-Burghard Asche-
Geschäftsführer


.....
-Dieter Spindler-
Bürgermeister Stadt Meerbusch


.....
-Detlef Wiecha-
Prokurist


.....
-Angelika Mielke-Westerlage-
Dezernentin Stadt Meerbusch

Anhang: Kostenerstellung



Anhang Kostenerstellung

Hinsichtlich der anfallenden Kosten im Rahmen einer Inobhutnahme wird zwischen dem Jugendamt Meerbusch und der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH Folgendes vereinbart:

1. Die im Rahmen der Übertragung entstehenden notwendigen Kosten werden von der Solidargemeinschaft der beteiligten Jugendämter übernommen. Sie setzen sich zusammen aus der Pauschalfinanzierung (Aufnahmebereitschaft und Rufbereitschaftsdienst der Krisenintervention) sowie der Leistungsentgelte für eine tatsächlich vorzunehmende Inobhutnahme. Die Berechnung des Leistungsentgeltes wird grundsätzlich analog dem jeweils gültigen Rahmenvertrag vorgenommen. **Somit sind die persönlichen Gelder** (Taschen- und Bekleidungsgeld) **sowie die Kosten für regelmäßige Schulfahrten im Leistungsentgelt nicht berechnet**, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt
2. Die Abrechnung des Leistungsentgeltes der Inobhutnahmeunterbringung erfolgt monatlich über Einzelnachweis, spätestens nach Beendigung der Maßnahme mit dem unterzeichnenden Jugendamt
 - 2.1 Das unterzeichnende Jugendamt zahlt den Rechnungsbetrag möglichst umgehend an die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH. Bei Inobhutnahmen von Minderjährigen außerhalb des Solidargemeinschaftsbereiches tritt das unterzeichnende Jugendamt nach § 87 SGB VIII in Vorleistung
 - 2.2 Sollte das unterzeichnende Jugendamt nicht Heimatjugendamt sein und ist das entsprechende Heimatjugendamt gleichzeitig Mitglied der Solidargemeinschaft, so werden aus Arbeits-, Verwaltungsvereinfachungs- und Kostenreduzierungsgründen Rechnung und Bericht direkt an das zuständige Heimatjugendamt weitergeleitet
3. Die von den Vertragsjugendämtern jährlich zu zahlende Pauschale bleibt in der jeweils vereinbarten Höhe bestehen. Unabhängig davon kann die Pauschale durch tariflich vereinbarte Lohnkostensteigerungen oder erhöhte Sachkosten entsprechend erhöht werden
 - 3.1 Die jährlich zu zahlende Pauschale beträgt für das Jugendamt Meerbusch bei Vertragsabschluss 2.300,81 € Diese ist jeweils bis zum 15.02 des laufenden Kalenderjahres im Voraus zu zahlen
 - 3.2 Eine notwendig werdende Veränderung des Entgeltsatzes sowie der Pauschale erfolgt in Absprache zwischen Vertretern der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH und des örtlich zuständigen Jugendamtes im Rahmen der üblichen Entgeltvereinbarungen nach SGB VIII. Gemäß § 78e SGB VIII, Abs. 2 wird der Hauptkostenträger zu den Verhandlungen hinzugezogen.



Die Verhandlungsführung obliegt gem. § 78e SGB VIII, Abs. 1 dem örtlich zuständigen Jugendamt der Stadt Kaarst

4. Das Leistungsentgelt (Tagessatz) zur Nutzung tatsächlicher Inobhutnahmen beträgt bei Vertragsabschluss für die Vertragsjugendämter 160,38 € pro Kalendertag. Jugendämter, welche nicht zur Solidargemeinschaft gehören zahlen einen um 17% erhöhten Entgeltsatz. Der verminderte Satz für die Vertragsjugendämter erklärt sich durch die zusätzliche Zahlung der jährlichen Pauschale
 - 4.1 Dieser Entgeltsatz fällt an, sobald die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH einen Minderjährigen im Rahmen einer Inobhutnahme beim Träger unterbringt
 - 4.2 Der erste Tagessatz deckt die Unterbringung von mehr als 0 Std. und weniger als 24 Stunden ab, kann also über 2 Kalendertage verteilt sein. Befindet sich ein(e) Minderjähriger(e) mehr als 24 Stunden in der Obhut der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH, so wird der Tagessatz kalendertäglich fällig
 - 4.3 Sollte ein junger Mensch, welcher im Einzugsgebiet der Solidargemeinschaft polizeilich gemeldet ist, weniger als 4 Stunden in der Pädagogischen Ambulanz aufhältig sein, wird ein verminderter Entgeltsatz in Höhe von 85% des jeweils gültigen Entgeltsatzes berechnet. In allen anderen Fällen wird der reguläre Entgeltsatz veranschlagt
 - 4.4 Ab einer Aufenthaltsdauer von 10 Tagen wird dem jungen Menschen rückwirkend zum Aufnahmedatum Taschen- und Bekleidungsgeld gezahlt und dem Jugendamt in Rechnung gestellt
5. Zudem werden die im Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten pro Kilometer mit derzeit 0,35 € in Rechnung gestellt. Dieser Betrag kann bei veränderten Gegebenheiten einvernehmlich zwischen der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH und dem örtlich zuständigen Jugendamt nach Anhörung des Hauptkostenträgers angepasst werden
 - 5.1 Während der übertragenen Tätigkeit der Aufnahmebereitschaft und der Krisenintervention –im Vorfeld einer Inobhutnahmeunterbringung– werden sämtliche notwendigen Fahrtkosten in Rechnung gestellt
 - 5.2 Während einer notwendigen Inobhutnahmeunterbringung werden die Zuführungs- bzw. Entlassfahrtkosten sowie die Kosten für Schulfahrten in Rechnung gestellt
6. Außergewöhnliche Mehrkosten können in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache mit dem unterzeichnenden Jugendamt gesondert erstattet werden. Hierzu gehören z. B. zusätzlich anfallende Personalkosten, die eine Schutzgewährung gem. § 8a SGB VIII in Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt notwendig machen

Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH

Geschäftsstelle: Sebastianusstr. 1 41564 Kaarst

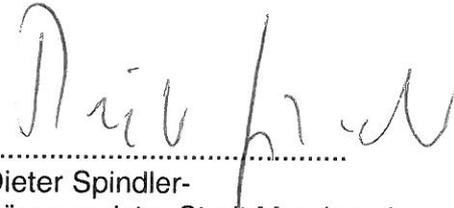


- 11 -

Kaarst, den 16.11.2012



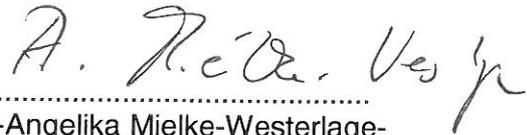
.....
-Burghard Asche-
Geschäftsführer



.....
-Dieter Spindler-
Bürgermeister Stadt Meerbusch



.....
-Detlef Wiecha-
Prokurist



.....
-Angelika Mielke-Westerlage-
Dezernentin Stadt Meerbusch